

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	73 (1990)
Artikel:	Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 2, Die Entstehung des demokratischen Volksstaates 1831-1880
Autor:	Junker, Beat
Kapitel:	5: Die "Demokratische Bewegung" im Kanton Bern
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070975

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. KAPITEL

DIE «DEMOKRATISCHE BEWEGUNG» IM KANTON BERN

1. DER «AARBERGER STURM»

Von 1846 bis 1850 und von 1850 bis 1854 hatte im Kanton Bern jeweilen eine der beiden Parteien allein die Regierung gebildet und den Missmut der in ihren Erwartungen Enttäuschten auf sich gezogen. Das änderte nun mit der «Fusion». Zudem wirkten Einflüsse aus anderen Gegenden der Eidgenossenschaft ins Bernbiet hinein und bewegten das Parteiengefüge.

Die Konservativen hatten spätestens 1858 die Aussicht verloren, an die Macht zurückzukehren. Aber sie behielten einiges Gewicht, und wenn Unzufriedene oder sonst Abtrünnige aus der dominierenden Partei zu ihnen stiessen, konnten sie den Radikalen immer noch gefährlich werden. Diese mussten also eine Spaltung ihres Anhangs möglichst vermeiden und waren deshalb in ihrem Handeln weniger frei als ihre Gesinnungsgenossen in Baselland oder in Zürich, wo eine konservative Opposition nicht oder nicht mehr bestand. Hier kam es zu Absplitterungen von den Radikalen und zur Bildung neuer Gruppen, während sich in Bern die Auseinandersetzungen innerhalb der überlieferten Parteien abspielten.

Anstoss zu Meinungsverschiedenheiten gab neben Sachfragen – etwa rund um den Eisenbahnbau – vor allem die Forderung nach mehr politischen Volksrechten. Sie ertönte, was überraschen mag, zuerst bei den Konservativen. Ihnen lag daran, die Vorstellung zu berichtigen, als seien sie autoritäre Gegner der Demokratie und verstockte Kämpfer gegen jede Neuerung. Da sie künftig für lange oder wohl für immer in der Minderheit bleiben würden, konnten ihnen erweiterte Volksrechte gute Möglichkeiten im Kampf gegen den herrschenden Gegner bieten. Mit solchem Bemühen um eine Modernisierung standen die Berner Konservativen übrigens nicht

allein, denn in ähnlicher Richtung strebten auch Konservative anderer Kantone und des Auslandes, zum Beispiel Grossbritanniens.

Schon im Verfassungsrat von 1846 hatte seinerzeit der Patrizier Ludwig von Fischer – ohne Erfolg – einen «Landrat» vorgeschlagen, in welchem etwa 800 Vertreter der einzelnen Gemeinden über Gesetze abstimmen sowie Regierungsrat und Obergericht wählen sollten. Eduard Blösch nahm den Gedanken 1854 in einer Broschüre wieder auf. Der Vorschlag blieb beim Repräsentativsystem, hätte aber etwas wie einen «Landsgemeinde-Ersatz» gebracht und die Gemeinden politisch aufgewertet.

In den Augen der Radikalen dagegen bot die Kantonsverfassung mit der Presse- und der Petitionsfreiheit, dem Wahlrecht und dem Abberufungsrecht gegen den Grossen Rat dem Volk genug Mittel, um seinen Willen kundzugeben und durchzusetzen. Die bernische Verfassung von 1846 blieb wie ihre Vorgängerin von 1831 und wie die Bundesverfassung von 1848 auf dem Boden der repräsentativen Demokratie. Über Gesetze und ähnliche Erlasse befand allein der Grosse Rat und nicht der einzelne Bürger. Ein Referendum im heutigen Sinne des Wortes existierte nicht, und ebensowenig kannte Bern – im Gegensatz zu einzelnen anderen Kantonen – ein sogenanntes Veto, bei welchem die gemeindeweise versammelten Bürger in einem komplizierten und meist wenig wirksamen Verfahren neue Gesetze anfechten konnten. Der Verfassungsrat hatte 1846 eine solche Einrichtung ausdrücklich abgelehnt und ihren Anhängern als Trostpflästerchen in Artikel 6 bloss den Satz geboten, die Bürger dürften abstimmen «über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden». Der Grosse Rat hätte also von sich aus und freiwillig bestimmte Fragen dem Stimmvolk vorlegen können, machte jedoch von dieser Befugnis nie Gebrauch.

Aber auch bei den Radikalen wandelte sich Hergebrachtes allmählich. Die sogenannte demokratische Bewegung setzte zuerst im Kanton Baselland ein und forderte anfangs der 1860er Jahre das obligatorische Referendum für Gesetze, die Gesetzesinitiative und die direkte Wahl des Regierungsrates durch das Volk. Damit begann die Entwicklung vom repräsentativ gesinnten Liberalismus

und Radikalismus der Jahrhundertmitte zum modernen schweizerischen Freisinn, welcher der direkten Demokratie zustrebte. Im Kanton Bern vollzog sich diese Änderung allerdings in einer Reihe von Schritten, verteilt über mehrere Jahrzehnte.

Zu einem Vorgeplänkel kam es im Sommer 1861, als der Grosse Rat den Antrag der Regierung behandelte, der Kanton möge von der finanziell angeschlagenen Ost-West-Bahn die angefangenen Linien Biel–Neuenstadt und Gümligen–Langnau kaufen und sie auf eigene Kosten fertigstellen. Die Konservativen wandten sich aus Sorge um die Staatskasse gegen dieses Vorhaben, und der Stadtberner Alfred Ganguillet forderte, das Volk möge über dieses Geschäft abstimmen, was nicht genau dem Wortlaut, wohl aber, nach der Meinung des Antragstellers, dem Sinn von Artikel 6 der Verfassung entsprach. Ganguillet war kein grundsätzlicher Anhänger der direkten Demokratie, sondern er suchte nach einer «Ausgabenbremse». Der Grosse Rat lehnte seinen Vorschlag ab, denn radikale Regierungsräte bezweifelten die Kompetenz des Volkes für Sachentscheide. So glaubte Paul Migy, es gebe «Fälle, wo es unzweckmässig wäre, das Volk zu konsultieren, namentlich bei Fragen, die einen Blick in die Zukunft voraussetzen, wo die Masse des Volkes vielleicht die Tragweite eines Vorschlages nicht ganz ermessen kann». Sein Kollege Jakob Scherz warnte davor, «unnöthigerweise das Volk in Harnisch zu jagen, wobei doch nichts anderes als Zweitacht entstehen könnte und müsste», und Christian Sahli meinte kurz und bündig, Einrichtungen wie das Veto eigneten sich vielleicht für kleine Kantone, Bern aber sei «ein repräsentativ, nicht ein absolut demokratischer Kanton». Freilich dachten nicht alle Regierungsräte so. Der führende Kopf in der Exekutive, Karl Schenk, erklärte nämlich rund einen Monat später bei einer Feier für die bernische Verfassung, diese werde erst vollendet sein, wenn auch das Volk bei der Gesetzgebung mitwirken könne¹⁷⁶.

Stärker in Bewegung gerieten die Dinge durch den «Aarberger Sturm» um die Linienführung der Eisenbahn zwischen Biel und Bern. Für die heikle Überquerung der noch unkorrigierten Aare sahen Eisenbahndirektor Karl Schenk und der Grosse Rat einen «Krump» über Aarberg vor, der zwar die Strecke um sieben Kilo-

meter verlängert, aber dafür diese Ortschaft an den grossen Verkehr angeschlossen und die Bahn durch weniger hochwassergefährdetes Gebiet geführt hätte als ein Trassee über Busswil.

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates erobt sich Widerstand einmal bei der «Männerhelvetia», einer Vereinigung ehemaliger Helveter, welche Jakob Stämpfli nahestand, dann aber auch bei den Bewohnern betroffener Gegenden. Sie wehrten sich mit Petitionen und Zeitungsartikeln und erreichten, dass der Grosse Rat im Februar 1862 eine ausserordentliche Session einschaltete, im April 1862 auf Antrag einer Kommission seinen ursprünglichen Entscheid zurücknahm und jetzt die kürzere Variante über Busswil bevorzugte. Kundgebungen aus dem Volke hatten also die Legislative von ihrer Meinung abbringen und damit das reine Repräsentativsystem ritzen können.

Gegner der Eisenbahnpolitik des Regierungsrates aus den Lagern beider Parteien stiessen nun nach und beriefen Ende April 1862 – eine Woche vor den Grossratswahlen – eine Volksversammlung nach Aarberg, zu der rund 8000 Bürger herbeiströmten. Von der Teilnehmerzahl her konnte sie also an den Tag von Münsingen zwölf Jahre zuvor erinnern. Sie forderte eine Volksabstimmung über den Ankauf der Ost-West-Bahn und einen Gesetzesentwurf über das Abstimmungsrecht des Volkes.

Als Petition fand dieses Begehrung Unterstützung bei fast 14 000 Bernern aus allen Landesteilen, mehrheitlich aus Gegenden, welche an der umstrittenen Linienführung nicht direkt interessiert waren. Von den Bezirken trug Aarberg mit 2450 am meisten Unterschriften bei, aber auch aus Interlaken kamen 979, aus Konolfingen 894, aus Delsberg 689, aus Saanen 432 und aus Schwarzenburg 342. Keine Unterschriften lieferten bloss die Ämter Neuenstadt, Biel, Courtelary, Laufen, Signau, Frutigen sowie Ober- und Niedersimmental. Die Aarberger Bittschrift zeugte also von mehr als nur lokalem Unmut, und der Regierungsrat würdigte denn auch «das Gewicht einer solchen Willensäusserung von Seite eines grossen Theils des souveränen Volkes». Den Kauf der Ost-West-Bahn wollten allerdings weder er noch der Grosse Rat erneut zur Diskussion stellen. Aber beide meinten, «dass es zeitgemäß sei, die Be-

stimmung des § 6, Art. 4 der Verfassung durch ein Gesetz zu normieren», und so erteilte die Legislative der Regierung den Auftrag, einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten.

Bis zur Annäherung an die direkte Demokratie blieb aber der Weg noch weit, und im Rückblick erscheint der «Aarberger Sturm» als ein blosses Vorspiel, bei dem die meisten Kämpfer eher taktische Mittel für die Eisenbahnpolitik suchten als eine grundsätzliche Erweiterung der Rechte des Volkes, das sie als reif für bedeutendere Entscheide als bisher betrachtet hätten¹⁷⁷.

2. DIE «JUNGE SCHULE» UND DIE GROSSRATSWAHLEN VON 1866

Nach dem «Aarberger Sturm» verebbte die Referendumsbewegung im Kanton Bern mindestens vordergründig für einige Zeit. Es galt nun, den Gesetzesentwurf abzuwarten, den die Regierung vorlegen musste, doch zeigte sie keine Eile dafür. Immerhin trat nicht völlige Ruhe ein; denn in Nachbarkantonen ertönte der Ruf nach mehr Volksrechten von neuem, und zwar von Liberalen wie von Konservativen.

Zudem erhob sich ein Streit zwischen Altbern und dem Jura. Die Verfassung von 1846 garantierte diesem Landesteil sein System der Grundsteuer. Trotzdem erklärte es der Grosse Rat für zulässig, auch hier eine Einkommenssteuer einzuführen, damit im ganzen Kanton Einheit der Abgabeordnung herrsche. Empört über diesen Verfassungsbruch blieben die jurassischen Grossräte jeder Parteirichtung den Verhandlungen einige Tage fern und appellierte an die Bundesbehörden. Diesen gelang es zu beschwichtigen, doch waren durch den Zwischenfall neue Risse in der radikalen Parteigruppe zutage getreten. Einzelne suchten nun einen Ausweg aus dem Konflikt, indem sie eine Vereinheitlichung des kantonalen Rechtes auf dem Wege der Verständigung anstrebten. Dabei wollten sie auch die Befugnisse des Volkes so erweitern, dass es bei der Gesetzgebung mitwirken konnte.

Solche Vorschläge verfocht das «Berner-Blatt», das seit dem Sommer 1863 erschien. Hinter ihm stand die «Junge Schule», die nicht zu verwechseln ist mit der «Jungen Schule» von 1846, welche unterdessen «alt» geworden war. Sie forderte mehr politische Volksrechte, obwohl ihre beiden bekanntesten Vertreter Jakob Stämpfli's Umkreis angehörten, und dieser immer noch nicht weiter gehen wollte als bis zur repräsentativen Demokratie. Beide lehrten an der juristischen Fakultät der Berner Hochschule: Gustav Vogt war neben Jakob Stämpfli Redaktor der «Berner Zeitung» gewesen, und Jakob Leuenberger hatte sich, ähnlich wie der nur wenig ältere Mithelveter Jakob Stämpfli, seinerzeit das Rüstzeug für die Zulassung an der Universität zur Hauptsache im Selbststudium erworben. Er hatte Bern bereits im National- und im Ständerat vertreten, starb dann aber schon 1871, erst 48jährig.

Redaktor und Verleger des «Berner Blatts» war Johann Jakob Allemann, der später nach Südamerika auswanderte und dort das «Argentinische Tageblatt» gründete. Vogt, Leuenberger und Allemann standen der «Männerhelvetia» nahe, einer Vereinigung, die 1858 entstanden war und vorwiegend ehemalige Mitglieder der Studentenverbindung «Helvetia» sammelte. Sie suchte vor allem Jakob Stämpfli zu stützen bei seinem Einsatz für eine kämpferische Aussenpolitik und gegen den Einfluss der «Eisenbahnbarone». In der Frage der Volksrechte ging die «Männerhelvetia» aber deutlich weiter als Stämpfli selber.

Auseinandersetzungen zwischen der alten Garde der Radikalen und der «Jungen Schule» entstanden natürlich bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen. Jene für den Grossen Rat von 1862 verliefen zwar erstaunlich ruhig und brachten wenig Veränderungen, obwohl ihnen die Volksversammlung, welche den «Aarberger Sturm» auslöste, nur um eine Woche vorausgegangen war.

Hingegen führten die Nationalratswahlen von 1863 zu einer Verstimmung. Der Vertrauensmann der «Jungen Schule» auf der freisinnigen Liste, Gustav Vogt, blieb ohne Erfolg, weil die altradikale «Berner Zeitung» empfohlen hatte, neben Niggeler und Jakob Stämpfli noch die beiden Konservativen Eduard Blösch und Albert Kurz zu unterstützen. Als Folge dieser Streitereien setzte sich

Stämpfli erst im zweiten Wahlgang durch, und Niggeler wurde verdrängt durch den zwar ebenfalls freisinnigen, aber jüngeren und für neue Anliegen offeneren Unternehmer Wilhelm von Graffenried, den Gründer der Spinnerei Felsenau. So blieben die Spannungen bei den Radikalen bestehen. Eine Artikelserie vom Herbst 1863 im «Berner-Blatt» sprach den bisherigen Führern die Fortschrittlichkeit ab, namentlich weil sie sich gegen die Erweiterung der Volksrechte sträubten. Sie seien im Grunde konservativ geworden. Auch nicht in Frage kam für die «Junge Schule» ein Zusammensehen mit den «Schwarzen», da bei diesen der autoritäre Geist der 50er Jahre noch zu sehr dominiere. Was die «Junge Schule» suchte, war nicht die Zerstörung der alten radikalen Partei, sondern ihre Erneuerung von innen her.¹⁷⁸

Im Sommer 1862 hatte die Regierung von der Legislative den Auftrag erhalten, den Entwurf für ein Gesetz über Volksabstimmungen vorzulegen. Als dieser auf sich warten liess, reklamierten Stimmen aus dem Amt Trachselwald, wo man unzufrieden war mit der Linienführung der Staatsbahn Richtung Luzern über Langnau statt über Huttwil. Bereits früher hatte Peter von Känel, einer der Führer des «Aarberger Sturms», mit weitern Grossräten die Exekutive aufgefordert, ihrer Pflicht nachzukommen. Das Plenum des Grossen Rates unterstützte diese Mahnung, und nun bequemte sich der Regierungsrat, eher widerwillig, einen Text zu verabschieden, den die Justizdirektion vorbereitet hatte. Er wollte einfach dem Grossen Rat das Recht geben, von sich aus Vorlagen dem Volke zu unterbreiten. Dieses aber hätte keine Möglichkeit gehabt, selber eine Abstimmung zu verlangen.

In der fünfköpfigen Kommission bildeten der Jurassier Chopard und Jakob Stämpfli die Minderheit. Stämpfli hatte auf Ende 1863 die schweizerische Landesregierung verlassen, um die Leitung der neu gründeten Eidgenössischen Bank zu übernehmen. Schon im Herbst 1863 war er – noch als amtierender Bundesrat – bei einer Ersatzwahl sozusagen vorsorglich gleich wieder für einen Sitz im Grossen Rat designiert worden, damit er dort im Januar 1864 seine politische Tätigkeit im Kanton Bern ohne Verzug wieder aufnehmen könne. Stämpfli lehnte ein Volksveto ab, weil es unzweckmä-

sig sei und nicht dem Sinn der Verfassung von 1846 entspreche. Die Kommissionsmehrheit dagegen wollte Gesetze und Vorlagen mit Kostenfolgen von über zwei Millionen Franken (mit gewichtigen Ausnahmen) dem Volke obligatorisch zur Abstimmung vorlegen.

In der Ratsdebatte vom 5. Februar 1864 ging es, wie in der Kommission, um Grundsatzfragen, aber auch um das Problem der Opportunität. Namentlich die Jurassier fürchteten, ein Veto verhindere den Bau einer Eisenbahn im Jura. Sie stimmten deshalb praktisch einhellig gegen Eintreten, das denn auch mit 112 gegen 65 Stimmen verworfen wurde. Für die Vorlage hatten sich vor allem jüngere Radikale und die Mehrzahl der Konservativen entschieden, dagegen die alte radikale Führerschaft, aber auch einzelne «Schwarze» wie Eduard Blösch. Damit war das Geschäft für den Augenblick ad acta gelegt, und die Bewegung für mehr Volksrechte im Kanton Bern ruhte einige Zeit¹⁷⁹.

Dafür gerieten die Dinge von der Gesamteidgenossenschaft her in Fluss. Hier gewährte der 1867 mit Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag aus wirtschaftlichen Gründen allen französischen Bürgern in der Schweiz Niederlassungsfreiheit, während die Bundesverfassung dieses Recht nur den Schweizern christlicher Konfession zusicherte. Ausländer wären also gegenüber schweizerischen Juden bevorzugt gewesen. Deshalb drängte sich eine Anpassung der Niederlassungsvorschriften von 1848 auf. Wenn aber die Bundesverfassung revidiert werden sollte, lag es für Kreise um die «Männerhelvetia», den «Grütliverein» oder das «Berner-Blatt» nahe, auch gleich mehr politische Volksrechte zu fordern, etwa die Befugnis, den Bürger über wichtige Gesetze abstimmen zu lassen. Unterstützung fanden sie in den Kantonen Graubünden und St.Gallen, wo Anhänger einer Lukmanierbahn hofften, sie könnten mit dem Referendum finanzielle Bundeshilfe für die Gotthardbahn verhindern.

In der Herbstsession 1865 zog dann aber die Mehrheit der eidgenössischen Räte für die Verfassungsrevision ein Minimalprogramm mit neun Einzelpunkten aber ohne zusätzliche Volksrechte vor. Von den Berner Radikalen hätten mehrere die Einführung des Referendums begrüßt, und Kreise der «Männerhelvetia» liebäugel-

ten mit dem Gedanken, für die eidgenössische Volksabstimmung die Nein-Parole auszugeben und mit 50 000 Unterschriften eine Totalerneuerung der Bundesverfassung anzustreben. Die Unterschriftensammlung wurde zwar eingeleitet, aber bald abgebrochen, als die Spannungen zwischen Preussen und Oesterreich einen Krieg in Mitteleuropa heraufbeschworen.

Am 14. Januar 1866 verwarf das Schweizervolk acht der neun Änderungsvorschläge und genehmigte nur gerade die Niederlassungsfreiheit für Nichtchristen. Im Kanton Bern hatte nicht einmal dieser Punkt Gnade gefunden. Doch sprach aus der Ablehnung weniger Misstrauen gegen politische Neuerungen als ein verbreiteter Unwille gegen die Behörden von Bund und Kanton¹⁸⁰.

Unterdessen war im Kanton Bern die Diskussion um die demokratischen Postulate weitergegangen. Für diese setzte sich zum Beispiel der «Bund» ein, der 1850 gegründet worden war. Diese Zeitung stand dem neuen Bundesstaat nahe und vertrat keinen bernischen Kreis. Mehrere Redaktoren der Frühzeit waren Bündner, welche von der Tradition ihrer Heimat her demokratische Strömungen begrüssten. Daneben hatte im März 1865 ein Einzelkämpfer seine Stimme erhoben, nämlich der Fürsprecher und Schriftsteller Johann Jakob Romang in seiner Broschüre «Öffnet die Augen im Bernerland!», in welcher er Stämpfli als Leiter der «Eidgenössischen Bank», aber auch andere Führer der Berner Radikalen leidenschaftlich angriff und ihnen die Verantwortung für viel soziale Not zuwies.

Auf die Grossratswahlen vom Frühjahr 1866 hin genehmigten die Berner Radikalen ein Programm, das unter anderem die Einführung des Referendums im Kanton forderte. Diese Konzession an die «Junge Schule» ging zum guten Teil darauf zurück, dass am politischen Himmel Berns ein neuer Stern aufgegangen war, dessen Glanz die alten Führer zu überstrahlen drohte. Fürsprecher Rudolf Brunner, geboren 1827 und aus einem alten Stadtberner Burgergeschlecht stammend, dachte von Hause aus konservativ, öffnete sich aber früh neuen Ideen und erlebte als Student in Deutschland die Revolution von 1848. Im Frühjahr 1866 trat er – einige Tage bevor die Radikalen über ihr Programm entschieden – mit seinen Gedan-

ken in einer Broschüre an die Öffentlichkeit. Er forderte ein obligatorisches Referendum für weittragende Finanzbeschlüsse und ein fakultatives für alle Gesetze. Dafür sei keine Verfassungsänderung nötig, wohl aber für die Jurafrage. Deren Lösung suchte Brunner über die Vereinheitlichung des Steuer- und des Armenrechts im ganzen Kanton, und eine gemeinsame Finanzierung der Eisenbahnen im Jura durch den Staat Bern und durch die Gemeinden jenes Landesteils. Brunner wollte sich von den traditionellen Parteien deutlich abgrenzen. Deshalb nannte er sein Programm das «demokratische» und seine Anhänger «Unabhängige» oder «Independenten».

Wie vier Jahre zuvor Eisenbahnfragen, so dominierten nun am 29. April 1866 die demokratischen Postulate die Grossratswahlen, an denen rund 75 000 Bürger oder 75 Prozent der Berechtigten teilnahmen, somit etwa 8000 mehr als 1862. Obwohl der Kampf gegen aussen ruhig verlief und nicht auf grössere Erregung hindeutete, war die personelle Erneuerung weit stärker als früher. Von den insgesamt 235 Sitzen wurden rund hundert, also fast die Hälfte, neu besetzt. Da die traditionellen Parteien nicht überall offizielle Anwärter bezeichnet hatten und ihnen an den Nominierungsversammlungen oft durch Dissidente Konkurrenz erwuchs, war es schliesslich bei manchem Gewählten schwierig, ihn zweifelsfrei einzurichten. Von den 235 Grossräten rechnete die Presse etwa die Hälfte zu den Radikalen und ungefähr 90 zu den Konservativen. Wohin die restlichen rund 30, darunter Rudolf Brunner und sein Freund Gustav König, gehörten, blieb umstritten. Jedenfalls hatten die Radikalen ihre bisherige sichere Mehrheit verloren, so dass eine kleine Gruppe wie die «Independenten» unter Umständen das Zünglein an der Waage spielen und viel Einfluss gewinnen konnte.

Die wirklichen Stärkeverhältnisse erwiesen sich, als der Rat im Juni 1866 erstmals zusammentrat und im zweiten Wahlgang Jakob Stämpfli zum Präsidenten erhob, mit 119 Stimmen gegen 99, welche auf den konservativen Stadtberner Otto von Büren fielen. Vizepräsidenten wurden zwei Neugewählte, nämlich der jungradikale Fürsprecher Friedrich Hofer aus Thun und Rudolf Brunner – ein Hinweis, wieviel man sich von jugendlichen Kräften erhoffte. Da-

gegen misslang die Erneuerung beim Regierungsrat, in den einzig der Jurassier Pierre Jolissaint neu einzog, weil die Jungen sich hier als Kandidaten nicht zur Verfügung stellten und andere Gewählte nach einer Bedenkzeit das Amt ausschlugen.

Bereits in der ersten Sessionswoche wurden zwei Anzüge eingereicht, welche Ausführungsbestimmungen zu Artikel 6, Ziffer 4 der Kantonsverfassung verlangten. Die eine Eingabe stammte von etwa vierzig Konservativen, sah ein obligatorisches Referendum «für alle Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rethes von ausserordentlicher Tragweite» vor und betrachtete das neue Volksrecht in erster Linie als Mittel zum Sparen. Der andere Vorstoss verzichtete auf Detailforderungen und war getragen von zehn Grossräten aus beiden Hauptparteien, darunter auch vier Patrizier. Zu dieser Gruppe gehörten beide Vizepräsidenten des Rates, Brunner und Hofer, dazu mit Fürsprecher Carl Zyro ein weiterer Thuner Jungradikaler, der Aarberger Peter von Känel und Gottlieb Ott, einer der Gründer des «Berner-Blatts». Schon in seiner nächsten Sitzung überwies der Rat die beiden Begehren ohne Diskussion und auch ohne Widerstand von seiten der Exekutive. Als die Wahlen etwas weiter zurücklagen, weigerte sich der Grosse Rat allerdings dann im Spätjahr 1866, die Regierung in dieser Angelegenheit zu grösserer Eile zu mahnen¹⁸¹.

3. DIE EINFÜHRUNG DES GESETZES- UND DES FINANZREFERENDUMS

Noch länger liess sich nun die Einführung des Referendums wohl nicht hinausschieben, umso weniger, als in den Jahren 1867 und 1868 in anderen Kantonen eine mächtige «demokratische Bewegung» das Volk erfasst hatte. Namentlich in Zürich führte sie zum Sturz des bisher allgewaltigen Alfred Escher und zu einer neuen Kantonsverfassung mit mehr Volksrechten. In Bern fehlte zwar eine vergleichbare Grundwelle, aber die öffentliche Diskussion dauerte auch hier an. Freilich suchte die Regierung Zeit zu gewinnen, wohl nicht zuletzt, damit sie gewichtige Geschäfte wie die Finanzierung

der Eisenbahn im Jura oder die Juragewässerkorrektion noch unter Dach bringe, bevor sie der Volksabstimmung unterstellt werden müssten.

Im Sommer 1868 schlug dann der Regierungsrat einen Entwurf vor: «Alle Gesetze sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen». Gleiches gelte für die Finanzpläne, und die Kommission des Grossen Rates fügte noch hinzu «diejenigen Beschlüsse des Grossen Rethes, welche eine Gesammt-Ausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens fr. 500 000 zur Folge haben».

Opposition erhob sich wieder bei den Jurassiern, die befürchteten, das Volk des alten Kantons werde ihren Landesteil stets in Minderheit versetzen und ihm die nötigen Mittel vorenthalten. Jakob Stämpfli dagegen wehrte sich nun nicht mehr und meldete sich überhaupt nicht zum Wort, freilich wohl vor allem, weil er den Rat präsidierte. Der altradikale Emmentaler Karrer empfahl ein bloss faktutatives Referendum, bei welchem für ein Begehren auf Volksabstimmung Unterschriften gesammelt werden müssten. Dem von Genf nach Bern gezogenen Elie Ducommun dagegen ging die Vorlage zu wenig weit. Er wollte dem Volke gleich auch noch die Gesetzesinitiative geben.

Mit Regierungsrat Weber und Grossrat Brunner war die Versammlung einig, die Neuerung verlange keine Revision der Kantonsverfassung, da sie ja bloss im Sinne einer Ausführungsbestimmung ältere Vorschriften präzisiere. Da ohnehin vorgesehen war, das Volk über die Einführung des Referendums entscheiden zu lassen, spielte der Unterschied zwischen Gesetzes- oder Verfassungsänderung in diesem Falle für das praktische Vorgehen auch keine grosse Rolle mehr.

Das Referendum verschob die Gewichte zwischen Bürgerschaft und Räten. Der Jurassier Bernard sah darin eher einen «Blitzableiter, dessen sich die Behörde bedienen will, um die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen und dem Volke aufzulegen».

Anders urteilte Regierungspräsident Weber: «Wird der Entwurf vom Grossen Rathe zum Gesetz erhoben und vom Volk gutgeheissen, so wird dadurch eine Reform in unser öffentliches Leben gebracht, welche an grundsätzlicher Bedeutung einer theilweisen Re-

vision der Staatsverfassung gleichkommt. Der Grosse Rath, der gegenwärtig in Sachen der Gesetzgebung und Verwaltung endgültig und mit unbeschränkter Vollmacht beschliesst, würde in Zukunft, soweit es Gesetze und wichtige Fragen der Finanzverwaltung betrifft, nur unter Ratifikationsvorbehalt des Volkes Beschlüsse fassen. Der Grosse Rath würde somit auf einen Theil seiner Souveränetät zu Gunsten des souveränen Volkes Verzicht leisten und dadurch einen Akt grossherziger Vaterlandsliebe abgeben. Dadurch würde auch die einzige sichere Grundlage geschaffen, auf welcher das gegenseitige Vertrauen zwischen Volk und Behörden für alle Zukunft wieder hergestellt werden könnte, nämlich die Grundlage der reinen Volksgesetzgebung.» Noch weihevoller formulierte der Stadtberner Konservative Dr. Manuel, «dass wir allerdings Grund haben, heute in einer etwas feierlichen Stimmung zu sein, indem wir die bisher in unseren Händen befindlichen Reichsinsignien, Reichsapfel und Scepter, in die Hände unserer Vollmachtgeber zurücklegen».

Schliesslich lehnte der Rat alle Änderungsanträge ab und genehmigte die Vorlage samt dem Zusatz der Kommission nach der ersten Lesung mit 115 Ja gegen 27 Nein und nach der zweiten mit 117 Ja gegen 48 Nein. In beiden Fällen stimmten die Jurassier fast einmütig gegen das Gesetz. Zu ihnen gesellten sich einzelne Altberner, und zwar Konservative wie Altradikale¹⁸².

Die Volksabstimmung wurde auf Sonntag, den 4. Juli 1869 angesetzt. Für Verwerfung warben namentlich katholisch-konservative Blätter im Jura, aber auch radikale Zeitungen wie das «Emmenthaler Blatt», die «Berner Zeitung» oder der Bieler «Handels-Courier». Annahme empfahlen dagegen die «Berner Tagespost», welche seit Anfangs 1869 das «Berner-Blatt» ersetzte, der «Seeländer Bote» sowie weitere kleinere Zeitungen aus verschiedenen Landesteilen.

Bei einer Beteiligung von ungefähr 50 Prozent wurde die Vorlage mit rund 32 000 gegen 22 000 gutgeheissen. Gegen sie entschieden sich mit hohem Mehr alle französischsprachigen Bezirke des Juras, ebenso Signau und – etwas weniger deutlich – Trachselwald. Diese beiden Ämter fürchteten anscheinend, ähnlich wie die Jurassier, die Mehrheit im Kanton werde auf Minderheiten und Randgebiete kaum Rücksicht nehmen. In allen übrigen Amtsbezir-

ken, also auch in Laufen, überwogen die Ja. Im Detail war das Ergebnis uneinheitlicher als der Gesamteindruck. Fast überall nahmen einzelne Gemeinden anders Stellung als ihr Bezirk als Ganzes. Ohne eine einzige Gegenstimme votierten die Bürger von Abländschen (10:0) für, jene von Saulcy (0:57), Courchapoix (0:50), Fahy (0:33), Grandfontaine (0:164) und von Coeuve (0:36) gegen die Vorlage¹⁸³.

Gleich nach der ersten Lesung für das Referendumsgesetz nahm der Grosse Rat die Revision der Vorschriften über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen an die Hand. Er erklärte die Ausübung des Stimmrechtes zur moralischen Bürgerpflicht, verzichtete aber wieder auf den Stimmzwang, der 1851 eingeführt worden war. Ohnehin hatten viele Gemeinden ihn nicht beachtet und die Busse von einem Franken für seine Verletzung – das «Wahlfränkli» – nicht eingezogen. Und der Berichterstatter der Kommission erklärte: «Die Gleichgültigen mögen zu Hause bleiben; es ist besser, sie betheiligen sich bei den Abstimmungen nicht. Das Resultat der Abstimmung wird ein viel besseres, richtigeres und ernsteres sein, wenn an derselben der freie Bürger ungezwungen theilgenommen hat.»

Gab man hier etwas auf, was nur kurz gedauert und sich nicht bewährt hatte, schnitt die andere wichtige Änderung tiefer in die Tradition ein. Bisher hatte sich der Bürger für Abstimmungen und Wahlen nach Wahlkreisen in einer Kirche zusammengefunden. Der konservative August von Gonzenbach sah in solchen Versammlungen vaterländische Festanlässe, welche an die Feierlichkeit der Landsgemeinde erinnern könnten. Aber selbst die meisten seiner Parteifreunde wiesen eher auf praktische Unzukömmlichkeiten beim bisherigen Verfahren hin, etwa auf den grossen Zeitverlust für alle Beteiligten, die zur Verhütung von Missbräuchen mehrere Stunden lang in einem abgeschlossenen und von Polizei bewachten Gebäude ausharren mussten, «so dass man oft für die Befriedigung gewisser Bedürfnisse sich nicht entfernen konnte». An die Stelle dieses Vorgehens trat nun nach dem Vorbild anderer Staaten und Kantone, namentlich solchen der Westschweiz, das Urnensystem ungefähr in der gleichen Form, wie wir es heute noch kennen, wenn auch mit kürzeren Öffnungszeiten der Stimmlokale.

Schliesslich wurde die Grösse der Wahlkreise für das Kantonsparlament gleichmässiger festgelegt als bis anhin. Diese Neuerungen fanden wenig Widerstand. Der Grosse Rat genehmigte sie am 30. August 1869 mit 109 gegen 19 Stimmen, und das Bernervolk nahm sie in der ersten Abstimmung auf Grund des neuen Referendumsgesetzes am 31. Oktober 1869 an, zusammen mit einem Gesetz über die Branntwein- und Spiritusfabrikation und einem über den Handel mit geistigen Getränken. Mit fast 38 000 Ja gegen etwas über 7000 Nein wurde die Vorlage in allen Bezirken – auch im Jura – hoch angenommen und trat dann auf Neujahr 1870 in Kraft.

Während andere Kantone der Eidgenossenschaft das 19. Jahrhundert hindurch ihre Verfassung sehr häufig erneuerten und änderten, führte Bern das obligatorische Referendum durch ein bloses Gesetz ein, zumal die Verfassung von 1846 die Möglichkeit ihrer Partialrevision nicht vorsah. Dennoch handelte es sich um einen Wandel von hoher Bedeutung. Zwar hatte sich die politische Prominenz auch bisher schon immer wieder auf den Willen des Volkes berufen, wie er sich in Massenpetitionen und -versammlungen kundgebe, in Manifestationen also, welche sich durch einflussreiche Persönlichkeiten und Gruppen steuern liessen. Fortan sprach aber die Bürgerschaft ihr Urteil direkter und hatte damit ein weit wirksameres Mittel als zuvor in ihrer Hand, um Kritik und Misstrauen gegen ihre Führer anzuzeigen¹⁸⁴.